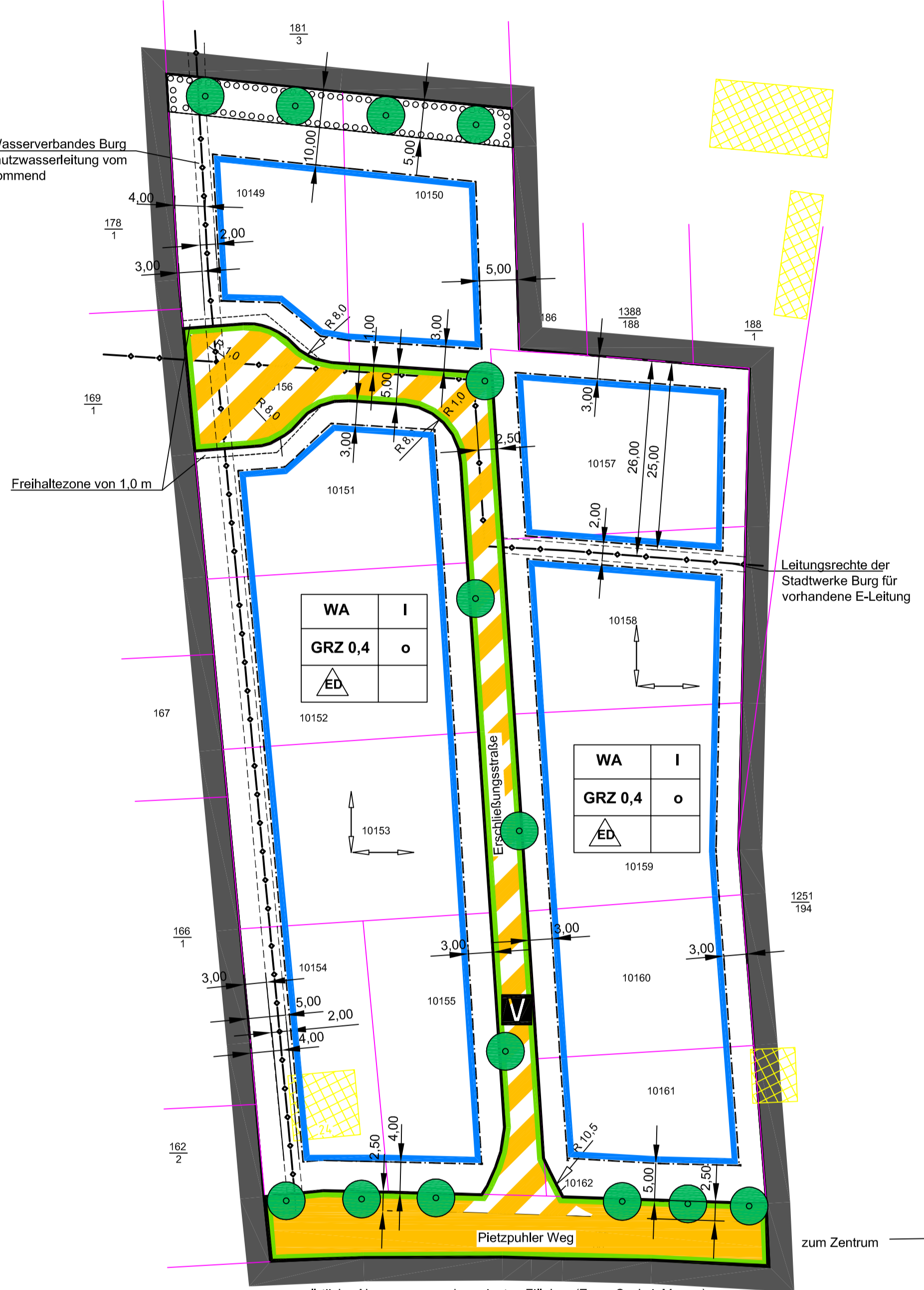




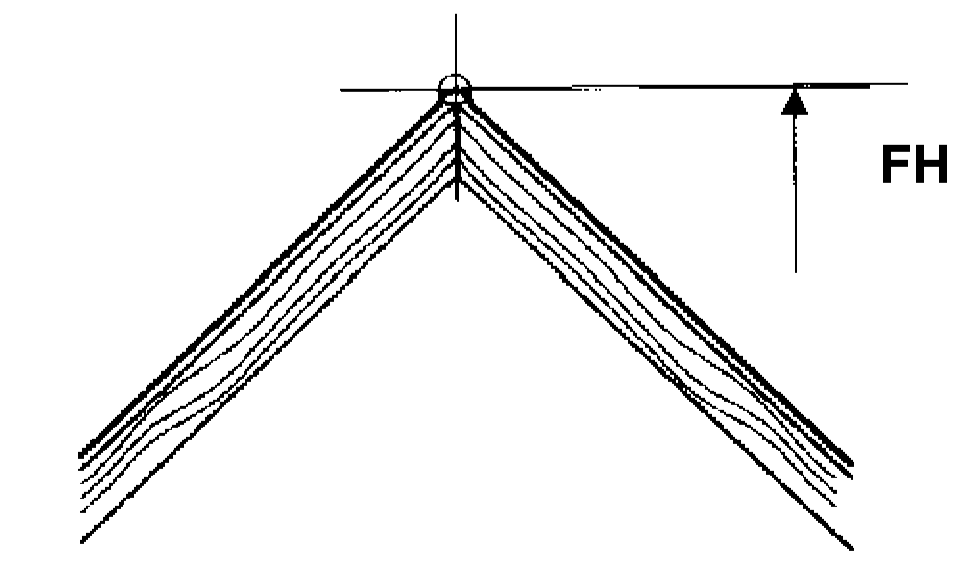
Leitungsrechte des Wasserverbands Burg für vorhandene Schutzwassererfassung vom Autohaus Perlberg kommt



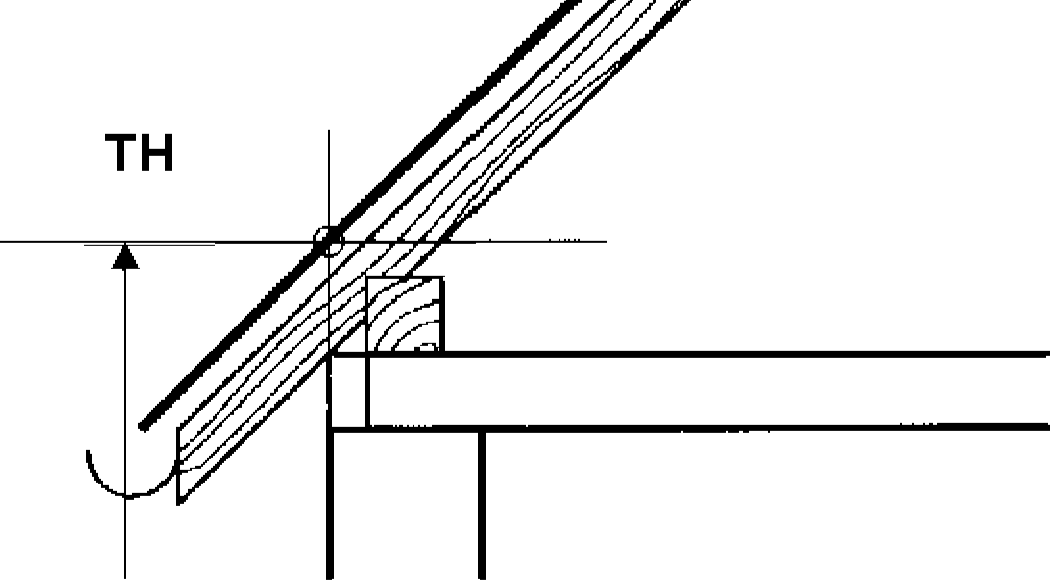
Kartengrundlage
Übersichtsplan: 8992-2 und Flur 25
des Katasteramtes: Magdeburg
Gemeinde: Burg
Gemarkung: 25
Flur: 1/2000
Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr): 01/2000
Katasteramt Magdeburg
Veröffentlichungserlaubnis erteilt durch: LV/D/1147/96
am: 06.02.2000
Aktenzeichen: A II - 4272/99
Auszug der Topographischen Karte Maßstab 1:2000
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und
Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Verfasser: LV/D/1147/96
Aktenzeichen: LV/D/1147/96
Normalausgabe: 3/37 Burg

Zeichnerische Erläuterungen zu Festsetzungen

oberer Bezugspunkt Firsthöhe



oberer Bezugspunkt Traufhöhe



Teil A Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

GRZ 0,4



2.1 Grundflächenzahl

2.2 Zahl der Vollgeschosse

2.3 Zulässige maximale Traufhöhe bei max. 4,0 m über der mittleren Höhe der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie als Bezugsebene

2.4 Zulässige maximale Firsthöhe bei max. 9,0 m über der mittleren Höhe der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie als Bezugsebene

TH max. 4,0 m

FH max. 9,0 m

Definition Traufhöhe:
Für die Traufhöhe ist als oberer Bezugspunkt die Schnittkante zwischen dem aufgehenden Außenwandabschnitt und dem oberen Abschluss der Dachhaut und als unterer Bezugspunkt das Mittel der Höhe der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. (§ 18 Abs. 2 BauNVO)

Definition Firsthöhe:
Für die Firsthöhe ist als oberer Bezugspunkt der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel und als unterer Bezugspunkt das Mittel der Höhe der am Grundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. (§ 18 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 offene Bauweise

3.1.2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2 Firstrichtung zur Straße

3.3 Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

4.1 Straßenverkehrsflächen

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB

5.1.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

5.1.2 Baumstandorte im öffentlichen Bereich

6. Sonstige Planzeichen

6.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. nebenstehenden textlichen Festsetzungen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)

6.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme:

vorhandene Elektroleitung sowie vorhandene Schutzwassererfassung gemäß textlicher Präzisierung in Planzeichnung

Nutzungschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	offene Bauweise
Einzel- und Doppelhäuser	

Teil B Textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253). In der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) in der derzeit gültigen Fassung iV. mit dem §§ 1 - 25 c der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). In der derzeit gültigen Fassung werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

§ 1 Nebenanlagen
§ Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 (1) BauNVO

(1) Nebenanlagen außerhalb der überbauten Grundstücksflächen sind nur als Gartenlauben in Holzbauweise zulässig.

(2) Pergolen für den Sichtschutz an Kinderplayanlagen, Schwimmbädern, Müllboxen sind auch auf den nicht überbauten Flächen zulässig.

(3) Auf den Baugrundstücken, die vom vorhandenen Pflanzpflanzweg aus erschlossen werden, ist die Errichtung von Carports und Garagen auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche in Grenznähe zum Grundstück zulässig, wenn diese Grenznähe an eine schon vorhandene Grenznähe der Nachbargrundstücke anschließt.

§ 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetze dürfen nur in wasserbindender Decke oder im Sandbett verlegten Pflaster oder Naturstein angelegt werden.

§ 3 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Im Plangebiet werden durch Planertrag folgende Leitungsrechte festgesetzt:

1. Eine Abwasserleitung aus dem östlichen Bereich der Magdeburger Straße (angebunden 3 Wohnhäuser und das Autohaus Perlberg) verläuft von West nach Ost mit einem Abstand von 4 m an der Südgrenze innerhalb des Plangebietes bis zum Pflanzpflanzweg. Begünstigter ist die Vosseverband Burg.

2. Eine elektrische Versorgungsleitung für die nördlich begrenzte Grünwand und eine Kleingartenanlage am Pflanzpflanzweg verläuft aus Süden in die Wendeschleife und in der Erschließungsstraße 20 m nach Osten und danach in nördlicher Richtung aus dem Plangebiet hinaus. Begünstigter sind die Stadtwerke Burg GmbH.

§ 4 Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20a und b BauGB

(1) Auf dem Baugrundstück sind je 120 m² versiegelte Fläche mindestens ein einheimischer Laubbäum aus der Vorschlagsliste Bäume oder Obstbäume, sowie je 120 m² versiegelte Fläche zwei einheimische Sträucher aus der Vorschlagsliste Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Je angefangene 600 m² Grundstücksgröße ist ein Laubbäum aus der Liste Bäume zu pflanzen.

(3) Im Bereich der Erschließungsstraße sind einheimische Bäume aus der Vorschlagsliste Bäume gem. Planertrag zu pflanzen. Die Baumstandorte können geringfügig verschoben werden.

(4) Der in der Planzeichnung festgesetzte Pflanzstreifen wird in Reihen mit einer Heckenanpflanzung Heister von Sträuchern aus der Liste Sträucher und alle 10 m mind. 1 Baum aus der Liste Bäume und Obstbäume als Dreiviertelstamm oder Hochstamm gestaltet.

(5) Für die Durchführung von Pflanzmaßnahmen gelten folgende Mindeststandards:

1. Baumstandorte für Bäume im öffentlichen Bereich
Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 1 m Höhe über Wurzelballenansatz);

2. Heckenanpflanzungen
Heister von Großsträuchern in der Sortierung 1 x verpflanzt, ohne Ballen Höhe 50- 75 cm. in einer Verteilung von mind. 3 Pflanzen je 1 m² Pflanzfläche;

3. Baumstandorte im privaten Bereich
Hochstämme mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm (gemessen in 1 m Höhe über Wurzelballenansatz); Dreiviertelstamm oder Hochstammobstbäume mit mindestens 8 cm Stammumfang;

§ 5 Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 90 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA

§ 5a Räumlicher Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften

Geltungsbereich ist das Gebiet des Bebauungsplans 01/99 für das Wohngebiet "Pflanzpflanzweg".

§ 5b Sachlicher Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften

Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung der Dächer (Dachart, Dachlandschaft, Dachstuhl und der Dachaufbau).

§ 5c Gestaltung der Dächer

(1) Im Gebiet sind als Dacharten für die Wohngebäude Satteldach, Krüppelwalmdach und Walmdach zulässig.

(2) Die Dachneigungen von Dächern für die Wohngebäude sollen zwischen 25 bis 45 Grad betragen.

(3) Je Wohngebäude sind nur gleichartige Dachneigungen zulässig.

(4) Der Dachüberstand darf max. 1 m einschließlich der Dachrinne betragen. Ermittelt wird der Dachüberstand durch horizontales Messen des Abstandes der Außenkante der Dachrinne zum äußeren Abschluss der Außenwand.

(5) Dachgauben sind jeweils nur in einer Länge von max. der Hälfte der Trauflänge der betreffenden Dachfläche zulässig.

§ 5d Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 6 (7) GO LSA wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer durchführt eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

Hinweise

Denkmalschutz

Von der Planung ist ein Bodendenkmal betroffen. Daher ist vor der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten (Veränderungen des Bodendenkmals) gem. § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368, ber. in GVBl. 1992 S. 310), zuletzt geändert am 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 20), eine Genehmigung zu beantragen.

Freihaltebereich an der Wendeschleife

Im Freihaltebereich an der Wendeschleife sind Einfriedungen oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig. Eine gärtnerische Nutzung kann erfolgen, wobei jedoch Anpflanzungen den Freihaltebereich über eine Höhe von ca. 30 cm über der Bodenebenkante nicht einschneiden dürfen.

Vorschlagsliste zur Bepflanzung mit standortmäßig einheimischen Gehölzen sowie Hecken- und Sträucherarten als Ausgleichsmaßnahme

Sträucher:
Roter Hartfarn (conus sanguinea), Haselnuß (corylus avellana), Pfaffenhütchen (euonymus europaeus), Weißdorn (crataegus monogyna u. oxyacantha), Schlehe (prunus spinosa), Schneeball (viburnum opulus), Hülender (ambrosia nigra), Achänenrebe (ibatis nigra), Hundrose (rosa canina), Wildrose (prunus pryeri), Wildpappel (malus sylvestris)

Bäume:
Feldahorn (alnus incana), Flatterahorn (alnus laevis), Feldahorn (acer campestre), Stieleiche (quercus robur), Bergahorn (acer pseudoplatanus), Winterlinde (tilia cordata), Baumhasel (corylus colurna), Eberesche (sorbus aucuparia)

Obstbäume:
Äpfel: Gelber Winterstahner, Gelbe Renette, Kaiser Wilhelm, Gelber Ballfeuer, Klarpfel, Gravensteiner, Roter Eisenspfel, Goldparmäne, Roter Bockspitz, Charlamawka, Jakob Lovel, Schönsnase, Freiherr von Betschop

Birnen: Gräfin von Paris, Gellerts Butterbirne, Köstliche von Chateau, Bosc, Flaschenbirne, Gute Luise

Steinobst: Deutsche Hauszwetschge, Knoopelkirsche

Verfahrensvermerke

frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Unterrichtung der Bürger ist durch eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes vom 17. Mai 1999 bis zum 02. Juni 1999 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Einsicht genommen werden kann und die Gelegenheit zur Erläuterung besteht, und Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Scharfau, Detershagen und Iltzbürg 3. Jahrgang, Nummer 5 vom 07. Mai 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. Mai 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Entwerfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 08. Oktober 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08. November 1999 bis zum 10. Dezember 1999 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Scharfau, Detershagen und Iltzbürg 3. Jahrgang, Nummer 14 vom 29. Oktober 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. November 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgelegten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30. Mai 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.05.2002 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 16.05.2002 gefasst.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Scharfau, Detershagen und Iltzbürg 6. Jahrgang, Nummer 10 vom 31.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Gebietsänderung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einwidrigkeitsverfahren (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächenutzungsplan entwickelt. Daher wird er mit dem Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig.

Die Satzung ist am 31.05.2002 in Kraft getreten.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Änderungsvermerke

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Auslegung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufhebung der o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnpark Am Pflanzpflanzweg" mit Örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 BauO LSA keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beteiligt oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angehörigkeit besitzt, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringt.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnpark Am Pflanzpflanzweg" mit Örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 BauO LSA

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253). In der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 16.05.2002 auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), in der derzeit gültigen Fassung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnpark Am Pflanzpflanzweg" mit Örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA-Nr. 052001), mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Scharfau, Detershagen und Iltzbürg 6. Jahrgang, Nummer 10, vom 31.05.2002 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500.

Teil B: Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 5d.

Burg, 25. Juni 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Storz Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253). In der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) in der derzeit gültigen Fassung

und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung

in Verbindung mit den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 90 (1) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA-Nr. 052001) in der derzeit gültigen Fassung

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368, ber. in GVBl. 1992 S. 310; in der derzeit gültigen Fassung

auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung

und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56) aufgestellt.

Übereinstimmungsvermerk mit amtlichen Liegenschaftskataster

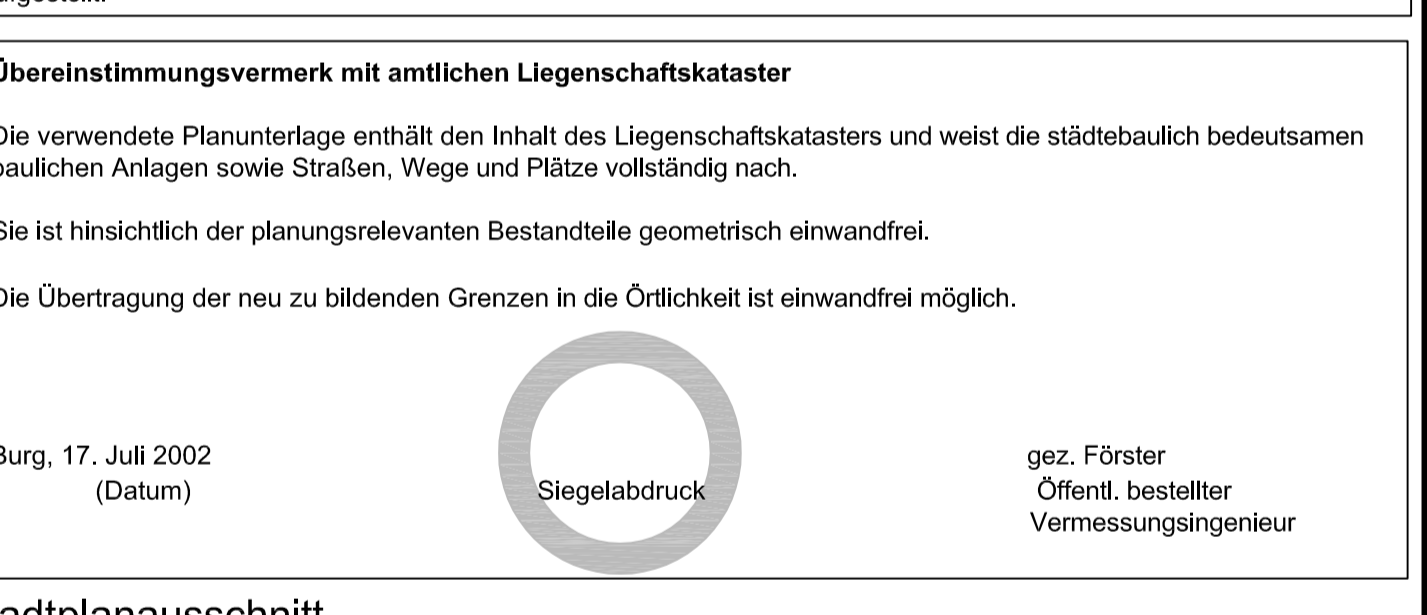
Die vermessene Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Burg, 17. Juli 2002 (Datum) Siegelabdruck gez. Förster Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Stadtplanausschnitt



Stadt Burg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnpark am Pflanzpflanzweg" mit Örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 BauO LSA

M 1:500

Verfasser: Ingenieurbüro Krenk, Dürrenstraße 74, 39307 Gerthausen Tel.: 03933 / 2109

red. Bearbeitung: Stadtverwaltung Burg, Amt für Stadtentwicklung, in der Alton Kasern 2, 39288 Burg Tel.: (03921) 921-504 Fax: (03921) 921-209

Fassung: Satzung

Stand vom: 20.02.2002